

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen. — Verkehr mit Eiern. — Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. — Verordnung über Rohtabak. — Anbau von Tabak im Jahre 1917. — Aenderung der Postordnung. — Geldvereinigung Nieder-Bessingen. — Verkehr mit ausländischem Mehl.

Bekanntmachung.

Betr.: Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Im Interesse unserer Volksernährung ist es dringend notwendig, die Instandsetzung der Maschinen bei der gewohnten Reparaturwerkstätte, sofern dieses noch nicht geschehen sein sollte, alsbald zu veranlassen. Bei dem Mangel an Facharbeitern und bei der heute gegen die Vorjahre häufig schwierigeren Erbschaftbeschaffung von Maschinenteilen, wird vielfach die Ausführung der Reparaturen auf erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen stoßen. Es ist daher Pflicht eines jeden einzelnen, mit den notwendigen Reparaturen nicht zu warten, bis die Maschinen in Gebrauch genommen werden sollen, sondern die Maschinen alsbald instandsetzen, zu lassen, damit die Bestellung der Felder und die Ernte keine Verzögerung erleidet.

Die Wirtschaftsausschüsse wollen dieser wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Die im Preise vorhandenen Reparaturwerkstätten landwirtschaftlicher Maschinen werden aufgefordert, die eingehenden Anmeldungen zu Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen (Grasmäher, Lokomobilen, Binder, Dreschwagen etc.) getrennt: a) nach Art und b) nach Zahl der Gr. Gerverbeinspektion Darmstadt (Medarstraße 3) mitzuteilen. Diese Behörde ist von Gr. M. d. J. beauftragt, nicht nur zu ermitteln, welche Werkstätten die Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen ausführen, sondern auch festzustellen, inwieweit diese Werkstätten die Inanspruchnahme von Facharbeitern und Material für nötig erachten, um alle eingehenden Aufträge erledigen zu können und die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gießen, den 23. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortstädtlich zu veröffentlichen. Die Wirtschaftsausschüsse wollen Sie besonders bedenken und zur Mitwirkung auffordern.

Gießen, den 23. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Eiern; hier: Bestellung der Vertrauensleute. An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 23. März 1917 (Kreisblatt Nr. 61) teilen wir Ihnen mit, daß es zur Durchführung dieser Verordnung notwendig ist, in jedem Ort einen Vertrauensmann zu bestimmen, der im Auftrag der Landesbehörde, bezw. ihres Vertrauensmannes für die Durchführung der Verordnung Sorge trägt, und insbesondere den Verkauf in der Gemeinde und die Ablieferung an die Sammelstellen zu überwachen hat und in Ränder Föhlung mit der Gemeindeverwaltung das Verzeichnis der Bestagelhalter übermacht.

Bei der augenblicklich großen Knappheit an Lebensmitteln, die sich besonders stark in den großen Städten fühlbar macht, ist die Versorgung der Bevölkerung mit Eiern eine außerordentlich wichtige und dringliche Aufgabe, die unter allen Umständen, wenn auch nur in bescheidenem Maße, durchgeführt werden muß. Es ist daher unbedingt notwendig, daß Sie in Ihrer Gemeinde jemanden finden, der die Arbeit als Vertrauensmann auf sich nimmt. Sie wollen sich in dieser Hinsicht mit den Herren Bezeeren, Vertrauensleuten der Landwirtschaftskammer, den Vertrauensnehmern für die Kreisanteile, Gemeinderathen und sonst geeigneten Personen wegen Übernahme des Amtes in Verbindung setzen.

Diese Aufgabe wird um so leichter erscheinen, wenn Sie darauf hinweisen, daß nach einer neuen Bestimmung Großh. Ministeriums des Innern, die in den nächsten Tagen im Kreisblatt veröffentlicht wird, die ablieferungsplüchtige Eiermenge bedeutend herabgesetzt wird, (auf 30 Stück im Jahr für jedes Duhn) und außerdem die Befreiungszeiten beträchtlich verlängert werden. Rinnmehr ist dem einzelnen Hühnerhalter die Abgabe erleichtert und die jetzt gebotene Prüfung erscheint im allgemeinen durchführbar. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zu dem Amt eines Vertrauensmannes auch sachkundige Frauen betraut werden können, da insbesondere die schriftlichen Arbeiten nicht allzu groß sind. Eine Vergütung von 1/4 Pfennig für das St für den Vertrauensmann

vorgesehen. Dieses Amt können Sie, der Bürgermeister, der Beigeordnete oder ein geeignetes Gemeinderatsmitglied auch übernehmen.

Wir beauftragen Sie, uns bestimmt binnen 3 Tagen mitzuteilen, wen Sie für den Posten des Vertrauensmannes in Ihrer Gemeinde vorschlagen, und ob der Betreffende sich mit der Übernahme einverstanden erklärt hat. Wenn Sie niemanden in der Gemeinde vorschlagen, werden wir unter Umständen aus einer Nachbargemeinde jemanden bestellen.

Gießen, den 24. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Als Grundlage für die Umlegung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großh. Bessen dient ein gemarkungsweise aufzustellendes Unfalgekataster aller Grundsteuerpflichtigen der betreffenden Gemarkung, soweit sie betragspflichtig sind.

Nicht aufzunehmen sind diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die 1. nur solche Grundstücke besitzen, auf denen ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht stattfindet,

2. nur Gebäude nebst zugehörigen Hofräumen, sowie nur kleine Gärten und Biergärten besitzen, wenn letztere nicht regelmäßig und in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.

3. lediglich solchen Grundbesitz in der Gemarkung haben, der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Ebenso ist derjenige Grundbesitz nicht aufzunehmen, der zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehört, aber gemäß § 922 Reichsversicherungsordnung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft zugeteilt ist.

Soweit das die Befreiung rechtfertigende Verhältnis nicht schon von Amts wegen berücksichtigt ist, bleibt es den Beitragspflichtigen überlassen, die Befreiung bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemarkung, in der das Hausfund gelegen oder der es politisch zugeteilt ist, längstens bis 1. Juni zu beantragen. Wir fordern deshalb zur Anmeldung etwaiger Befreiungsgesuche bei der zuständigen Bürgermeisterei bis zu dem angegebenen Termin auf.

Gießen, den 13. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung, auf das Gesetz, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 21. Dezember 1912 (Reg.-Blatt Nr. 40), und die Bekanntmachung, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 30. Mai 1913 (Reg.-Blatt Nr. 15) machen wir Sie auf Ihre Verpflichtungen gemäß §§ 3, 5, 7, 9, 10-13 der obengenannten Bekanntmachung aufmerksam.

In § 7 ist neu vorgesehen (gemäß Artikel 16 des Ausführungsgesetzes), daß, wenn Plusmärkte vorhanden sind, der Betrag der Offenlegungsfrist im Amtsverköndigungsblatt des Kreisamts bekannt zu machen oder den Plusmärkten schriftlich mitzuteilen ist. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird nicht mehr, wie bisher, in der Gemeinde erhoben, in deren Gemarkung der untagspflichtige Grundbesitz liegt, sondern in der Gemeinde, in welcher der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat, (§ 9 der Bekanntmachung). Nach § 10 ist (abweichend von der bisherigen Vorschrift in § 14) die Hälfte der Beiträge innerhalb 4 Wochen, der Rest spätestens 6 Monate nach Eingang der Besrolle oder des Auszugs an den Genossenschaftsvorstand einzulenden.

Gießen, den 13. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 12. April 1917.
Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1145) bestimme ich:

Die Ausführungs-Bestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1289), vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1389), vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 1), vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 249) werden wie folgt geändert:

I. Im § 3 ist hinter Abs. 4 folgender Absatz einzufügen:
Für die Zeit vom 1. Mai 1917 ab ist bei Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen:

bei Herstellern von Zigaretten sowie von Kau- und Schnupftabak die um 40 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 40 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915;

bei Herstellern von Rauchtabak und für die Verwendung von Erziatabaken (§ 19 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916, betr. Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak — Reichs-Gesetzbl. S. 1200 —) zur Herstellung von Zigaretten die um 50 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916;

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkauf in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915; als Kleinmengenverkauf gilt bei inländischem Rohtabak der Verkauf von nicht mehr als 50 Kilogramm — bei Abgabe von inländischem und ausländischem Rohtabak der Verkauf von höchstens 150 Kilogramm — an denselben Abnehmer innerhalb einer Kalenderwoche.

II. Im § 7 ist auf Seite 3 hinter „18“ einzufügen:
bei Sumatratobak um nicht mehr als 25.

Berlin, den 12. April 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Anbau von Tabak im Jahre 1917.
Vom 19. April 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Der Anbau von Tabak ist im Jahre 1917 nur denjenigen Landwirten gestattet, welche im Jahre 1916 Tabak gepflanzt haben und imstande sind, sich und ihre Wirtschaften angehörigen aus ihrem Betriebe mit Kartoffeln und Brotgetreide selbst zu versorgen und das hierfür erforderliche Saatgut zu ziehen.

Den hiernach zum Anbau von Tabak berechtigten Landwirten ist nicht gestattet, eine größere Fläche mit Tabak anzubauen, als von ihnen im Jahre 1916 mit Tabak angebaut war.

§ 2. Das Kreisamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 19. April 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 30. März 1917 bringen wie hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 5. April 1917.
Großherzogliches Staatsministerium.
v. Ewald.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elaf-Verbringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotell“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elaf-Verbringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist, am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotellauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt wird, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Bemerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotellauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotellauftrage hinter „Betrag des beigeigten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B.) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 30. März 1917.

Der Reichskanzler.
Ju Vertretung: Praetle.

Bekanntmachung

Bezt.: Feldvereinigung Nieder-Bessingen; hier: Besitzandsaufnahme.

In der Zeit vom 11. bis einschließlich 26. April 1917 liegen werktags auf dem Rathaus zu Nieder-Bessingen die Arbeiten des II. Abschnittes (Besitzandsaufnahme) zur Einsicht der Beteiligten offen.

- Es sind dies:
25 Bonittierungskarten,
2 Bände Besitzandsverzeichnisse,
2 Bände Gütergeschosse,
1 Heft Zusammenstellung der Gütergeschosse.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Freitag, den 27. April 1917, vorm. von 10 bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.
Friedberg, den 21. März 1917.

Der Großherzogliche Feldvereinigungs-Kommissär:
Schnittsbahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Bezt.: Feldvereinigung Nieder-Bessingen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Mai 1917 liegen auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die vergleichenden Sonderentwürfe I und II b über Entwässerung der Angerweiden in Verbindung mit Graben Nr. 119 nebst Abschrift des Beschlusses vom 13. März 1917 mit dem Bemerkten offen, daß der Sonderentwurf I nach dem erwähnten Beschluß der Volkskommission zur Ausführung vorgesehen ist. Bei Erhebung von Einwendungen ist die Entscheidung der Landeskommission vorbehalten.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag, den 19. Mai 1917, vormittags 10 bis 10^{1/2} Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind mit Gründen versehen schriftlich einzureichen.
Friedberg, den 18. April 1917.

Der Großherzogliche Feldvereinigungs-Kommissär:
Schnittsbahn, Großh. Regierungsrat.

Bekanntmachung

Bezt.: Verkehr mit ausländischem Mehl.

Interessenten verweise ich hiernit auf die Verfügung Großh. Kreisamts Gießen vom 16. I. Wts., Kreisblatt Nr. 68. Gießen, den 23. April 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.